

Verantwortlichkeit begründen, werden vom sozialistischen Strafrecht genau und ausschließlich bestimmt.

Die Lehre von der Straftat ist auch eine theoretische Grundlage für andere Kategorien des Strafrechts. So hängt die Auffassung von der Schuld (§§ 5 ff. StGB) weitgehend von der dem sozialistischen Strafrecht der DDR zugrunde liegenden Lehre vom Wesen der Straftat ab. Auch das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Voraussetzungen ihrer Anwendung, ihre rechtliche Ausgestaltung und die Grundsätze ihrer Verwirklichung (vgl. §§ 23 ff. StGB) werden maßgeblich vom differenzierten sozialen Wesen der zu bekämpfenden Straftaten bestimmt. Gleiches gilt für die Regelung der Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (§§ 65ff. StGB); und auch die Tatbestände des Besonderen Teils werden in ihrem System, ihrem Aufbau und ihren Strafdrohungen vom Straftatbegriff des sozialistischen Strafrechts der DDR mitbestimmt.

Die Erkenntnis, daß Straftaten nur Handlungen sein können, die sich destruktiv auf die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse sowie auf die grundlegenden Lebensinteressen und Rechte der Bürger auswirken und damit in grundsätzlichem Widerspruch zu den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten stehen, bildet eine wichtige theoretische Grundlage des sozialistischen Strafrechts. Das läßt sich von den ersten Akten der Strafgesetzgebung des jungen Sowjetstaates<sup>1</sup> bis zu den gegenwärtigen Strafrechtstheorien und Strafgesetzbüchern der sozialistischen Länder verfolgen. So wurde in Art. 6 der Leitsätze des Strafrechts der RSFSR von 1919 das Verbrechen als „Handlung oder Unterlassung, die für das System der gesellschaftlichen Verhältnisse gefährlich ist“, bestimmt. In den späteren Strafgesetzgebungsakten wurde dieser Begriff weiter konkretisiert und präzisiert. So wird der Begriff des Verbrechens im ersten sowjetischen Strafgesetzbuch, dem StGB der RSFSR von 1922, wie folgt definiert: „Als Verbrechen wird jede gesellschaftsgefährliche Handlung oder Unterlassung bezeichnet, die die Grundlagen der Sowjetordnung und der Rechtsordnung bedroht, die von der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Übergangsperiode zur kommunistischen Gesellschaft errichtet worden ist.“ Auch die in den Jahren bis 1928 erlassenen Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken enthielten ähnliche Verbrechensbegriffe. In Art. 7 der Grundlagen für die Strafgesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken vom 25.12.1958<sup>2</sup> heißt es: „Als Verbrechen wird eine vom Strafgesetz vorgesehene gesellschaftsgefährliche Handlung (Tun oder Unterlassen) angesehen, die sich gegen die sowjetische Gesellschafts- oder Staatsordnung, das sozialistische Wirtschaftssystem, das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die politischen Rechte, die Rechte auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, die Vermögensrechte und die anderen Rechte der Bürger richtet; desgleichen wird als Verbrechen eine andere vom Strafgesetz vorgesehene gesellschaftsgefährliche Handlung angesehen, die die sozialistische Rechtsordnung verletzt.“

1 Zur Entwicklung des Straftatbegriffs in der Strafgesetzgebung der UdSSR vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. II, Moskau 1970, S.29ff. (russ.).

2 Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 2/1959, Sp. 57.